

Bis vor kurzem galt: Was in einem Ehevertrag geregelt ist, steht unumstößlich fest. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs sind der Vertragsfreiheit nunmehr Grenzen gesetzt. Paare, die vor Jahren einen Ehevertrag abgeschlossen haben, sollten ihn überprüfen.

Von DOROTHEA REINERT

Viele Paare schließen vor der Heirat oder auch im Laufe der Ehe einen Ehevertrag, um Schwierigkeiten bei Trennung und Scheidung vorzubeugen. Der Vertrag wird säuberlich abgeheftet, in der Hoffnung, ihn nicht mehr zu benötigen. Läuft alles normal, kommt keines der Paare auch nur im Traum darauf, später noch einmal in das Papier zu schauen. Das aber kann sich als fatal erweisen. „Nicht selten haben frühere Vereinbarungen in Eheverträgen heute keinen Bestand mehr“, sagt Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht in Halle. Sie erläutert die geänderte Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof.

□ **Ursprüngliche BGH-Auffassung: Für Eheverträge gilt die volle Vertragsfreiheit.**

Nach früherer Auffassung des Bundesgerichtshofes konnten in Eheverträgen beliebige Vereinbarungen getroffen werden. Beispielsweise, dass bei Trennung und Scheidung auf alle aus der Ehe resultierenden Ansprüche wie nachehelicher Unterhalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich verzichtet wird. „Eine Überprüfung von Eheverträgen fand dabei nur in engen Grenzen statt“, erklärt die Anwältin. Gemäß solcher Vertragsgestaltung konnte es durchaus sein, dass einer der Partner - meist die Frau - bei Scheidung grob benachteiligt war. Anders gesagt: Sie ging oft leer aus. Weder bekam sie vom „Ex“ Unterhalt, noch einen Versorgungsausgleich bei der Rente oder einen Teil des in der Ehe gemeinschaftlich Erworbenen.

□ **Bundesverfassungsgericht: Es darf keine einseitige Lastenverteilung geben.**

Gegen diese ungleiche Behandlung sind Betroffene „Sturm“ gelaufen - bis vor das Bundesverfassungsgericht. Im Ergebnis dessen wurde dem Bundesgerichtshof nahe gelegt, seine bisherige Rechtsauffassung zu überdenken: Regelungen eines Ehevertrages dürften nicht dazu führen, dass bei Trennung oder Scheidung ein Partner alle Lasten zu tragen habe, während der andere ausschließlich auf der Sonnenseite stehe. Verfassungsrechtlich geschützt sei nur die gleichberechtigte Partnerschaft



Verliebte denken bei Heirat nicht wirklich an Scheidung. Dennoch wollen vor allem im Beruf Erfolgreiche mit einem Ehevertrag regeln, wie im Fall einer Trennung zu verfahren ist. Fotos: dpa

Alter Ehevertrag kann überholt sein

zwischen Mann und Frau. Verschiebe der Ehevertrag die Lastenverteilung, so könne der Staat eingreifen und dies revidieren. Mit dieser Orientierung sahen Juristen

de“ Reaktionen. Merschky: „Teilweise wurde empfohlen, Eheschließungen zu unterlassen, um den Scheidungsfolgen sicher zu entkommen.“

□ **Sensationelles BGH-Urteil: Ehevertrag bei einseitiger Lastenverteilung null und nichtig.**

So konnte es nicht weitergehen. Der Bundesgerichtshof musste sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auseinandersetzen. Und tat sich damit schwer. Zweimal wurde das Urteil verschoben. Am 11. Februar 2004 war es dann so weit: Das neue Urteil zu Eheverträgen wurde bekanntgegeben (Die MZ berichtete). Das Interesse an der Entscheidung war so groß, dass der Server des

Bundesgerichtshofes am Tag der Verkündung zusammenbrach, die Presseerklärung der obersten Richter im Internet nicht abrufbar war. Das BGH-Urteil war klar wie sensationell. „Die Gerichte können von nun an prüfen“, so die Fachwältin, „ob die Vereinbarung in einem Ehevertrag schon zum Zeitpunkt des Zustandekommens offenkundig zu einer einseitigen Lastenverteilung im Scheidungsfall führte. Wenn ja, ist der Ehevertrag nichtig.“

Erste Überprüfung

Nach Aussage von Merschky erfolgt die gerichtliche Überprüfung eines Ehevertrages in zwei Schritten: Zunächst werde geprüft, wie die Parteien zu dieser Vereinbar-

ung gekommen sind. Ist beispielsweise einer der Ehepartner vor der Unterzeichnung des Ehevertrages unter Druck gesetzt oder „überumpelt“ worden, würde das zu seiner Unwirksamkeit führen. Beispiel: Die Verlobte ist schwanger. Der Hochzeitstermin steht fest. Die Gäste sind geladen. In dieser Situation fordert der spätere Ehemann die Braut auf, den vorbereiteten Ehevertrag beim Notar zu unterschreiben, nach dem sie auf alles verzichten soll. Nach dem jüngsten Urteil würde diese Überraschungssituation zur Unwirksamkeit des Verzichtes führen.

Zweite Überprüfung

Bei der zweiten Überprüfung betrachten Richter den Vertrag und

seine Regelungen zum Zeitpunkt des Zustandekommens. Sie prüfen dann aber, inwieweit ein Ehepartner bei Trennung die ihm durch den Vertrag eingeräumten Rechte missbraucht: Das kann geschehen, indem er sich auf eine festgeschriebene Regelung beruft, obwohl sie mit der tatsächlichen Entwicklung der Ehe nicht mehr zu vereinbaren ist.

Beispiel: Im Ehevertrag wurde festgeschrieben, dass beide Partner keine Kinder wollen und die Frau bei Scheidung auf Unterhalt verzichtet. Im Verlauf der Ehe werden aber doch Kinder geboren. Bei Scheidung beruft sich der „Ex“ auf den Ehevertrag, wonach Unterhalt ausgeschlossen worden ist. Nach dem jüngsten Urteil hätte diese Regelung keinen Bestand - der Ehevertrag muss im Sinn gleichberechtigter Partnerschaft angepasst werden.

„Je mehr in die Kernbereiche des Scheidungsfolgen-Rechtes eingegriffen wird, um so stärker wird die vertragliche Disposition eingeschränkt“, sagt Fachwältin Merschky. Der Bundesgerichtshof habe dabei eine Rangabstufung der gesetzlichen Scheidungsfolgen vorgenommen (siehe Artikel „Gesetzliche Scheidungsfolgen“).

EHEVERTRAG

Keine Ungleichheit

Veränderte Umstände können das Überdenken eines Ehevertrages erforderlich machen. Dabei kann auch nur der Zeitablauf eine Rolle spielen: Nicht mehr ganz junge Menschen heiraten. Sie haben keinen Kinderwunsch und üben beide in Vollzeit den gleichen Beruf aus. Vereinbaren sie Gütertrennung (kein Ausgleich des Vermögens am Ende der Ehe) sowie einen Verzicht auf nachehelichen Unterhalt und Versorgungsausgleich (Ausgleich der Rentenanwartschaften bei Scheidung), so kann dieser Verzicht Bestand haben.

Gibt die Ehefrau aber ihre Berufstätigkeit auf und widmet sich im Einvernehmen mit ihrem Mann der Haushaltsführung, kann der Verzicht in einer kinderlosen Ehe Bestand haben, wenn sich die Eheleute nach einjähriger Ehe trennen und sich nach Ablauf des Trennungsjahres scheiden lassen. Trennen sie sich erst nach 20jähriger Ehe, kann der Verzicht nicht von Bestand sein.

Lebensplanung so präzise wie möglich

Bundesgerichtshof setzt Vertragsfreiheit Grenzen

„Wird ein Ehevertrag neu abgeschlossen, so sollte die aktuelle Lebensplanung der Ehepartner so präzise wie möglich in den Vertrag aufgenommen werden“, rät Familien-Fachwältin Marie-Luise Merschky aus Halle. Dazu zählten die momentane Erwerbstätigkeit der Ehepartner, vorhandene Kinder, weiterer Kinderwunsch, damit einhergehende Betreuung und völlige oder nur vorübergehende Einschränkung der Erwerbstätigkeit eines der Ehepartner.

Zwar schreibe der Bundesgerichtshof für Eheverträge weiterhin grundsätzlich die Vertragsfreiheit fest: Danach haben Ehepartner die Freiheit, ihre ehelichen Beziehungen und wechselseitigen Rechte und Pflichten mit Hilfe von Verträgen zu gestalten. Der Vertragsfreiheit seien der Anwältin zufolge

aber dort Grenzen gesetzt, „wo der Vertrag nicht Ausdruck gleichberechtigter Lebenspartnerschaft ist, sondern eine auf ungleicher Verhandlungsposition basierende Dominanz eines Ehegatten widerspiegelt.“ Um das auszuschließen, sollten sich die Partner vor Abschluss eines Ehevertrages gemeinsam juristisch beraten lassen und den Entwurf des Ehevertrages gründlich studiert haben.

Grundsätzlich kann nach Aussage von Merschky ein völliger Verzicht auf sämtliche gesetzlichen Ansprüche nachehelichen Unterhalts gerechtfertigt sein. Und zwar dann, wenn die Ehepartner die gegenseitige Verantwortung über die Ehescheidung hinaus festlegen wollen und dies dem gelebten oder geplanten Ehetyp entspricht. Das gelte vor allem für eine Partner-



Marie-Luise Merschky arbeitet als Fachwältin für Familienrecht in Halle. Foto: Archly, Beyer

schafts- und vermögensmäßig unabhängig und kinderlos sind. Es treffe auch bei Wiederverheiratung älterer Menschen im Ruhestandsalter zu, wenn beide einkommensmäßig versorgt sind. „Außerhalb dessen bedarf der Unterhaltsverzicht einer besonderen Rechtfertigung“, erklärt die Anwältin. „Oder er bedarf der Kompensation durch unterhaltssichernde Leistungen des einkommensstärkeren Partners an den einkommensschwächeren Partner.“

Nach Abschluss des Ehevertrages sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob er noch der ursprünglichen Lebensplanung entspricht. Ist das nicht mehr der Fall, könnte dies zu einer späteren Inhaltskontrolle und Anpassung des Vertrages durch ein Gericht führen. dre

RANKING

Gesetzliche Scheidungsfolgen

Mit seinem Urteil vom 11. Februar 2004 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die ursprüngliche volle Vertragsfreiheit für Eheverträge aufgehoben. Er hat ein Ranking (Rangabstufung) der gesetzlichen Scheidungsfolgen vorgenommen. Danach gilt:

○ Im Ranking ganz vorne liegt der nacheheliche Unterhalt wegen Kinderbetreuung. Danach kann ein geschiedener Ehepartner von dem anderen Unterhalt verlangen, wenn von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dieser Anspruch dient dazu, die persönliche Betreuung des Kindes trotz Trennung der Eltern wenigstens durch einen Elternteil sicherzustellen, um auch den Kindern aus geschiedener Ehe gleiche Entwicklungschancen zu geben.

○ Auf der zweiten Stufe stehen gemeinsam der Unterhalt wegen Krankheit, der Unterhalt wegen Alters und der Versorgungsausgleich.



○ Die weiteren Unterhaltsansprüche, zum Beispiel wegen Erwerbslosigkeit, Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt, Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt rangieren dahinter.

○ Bei der gerichtlichen Betrachtung würde der Zugewinnausgleich in der Regel zwar außen vor bleiben - ihr Vermögen können die Ehepartner regeln wie sie wollen. Sollte das Gericht aber bei der inhaltlichen Kontrolle der Kernbereiche des Scheidungsfolgen-Rechtes Unzumutbarkeit feststellen, so wäre der Vertrag null und nichtig, also auch die Vermögensabsprache.